



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

BD1-N-107/878-2018      Beilagen  
--  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.bd1-naturschutz@noel.gv.at">post.bd1-naturschutz@noel.gv.at</a>	
Fax: 02742/9005-14670	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noe.gv.at">www.noe.gv.at</a>	- <a href="http://www.noe.gv.at/datenschutz">www.noe.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
WST1-UG-3/022-2024	Mag. Gerald Hölzler	13428		04. Dezember 2024

Betrifft  
JK Beton Kirchwegger GmbH; Erweiterung des Kiesabbaugebietes Rems / St. Pantaleon / Erla

## **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**JK Beton Kirchwegger GmbH;  
Erweiterung des Kiesabbaugebietes  
Rems / St. Pantaleon / Erla**

**TEILGUTACHTEN**

# **BIOLOGISCHE VIELFLAT**

**Verfasser:  
Mag. Gerald Hölzler**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-3

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerberin plant die bestehende Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen und Süden um insgesamt ca. 25,3 ha zu erweitern (Flächenerweiterung in den Abschnitten 9 bis 13). Weiters soll im Zuge des gegenständlichen Projektes die Auflandung und Bodenaushubdeponie in den Zonen 7 und 8 erfolgen, sodass sich eine Gesamtfläche des Projektes von ca. 28,6 ha ergibt.

Der Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (Ortsteil Rems der Stadtgemeinde St. Valentin) beträgt 300 m. Lediglich im Süden ist der Abstand zu einem „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ (Geb. Nr. 28) geringer und beträgt dieser 200 m zur Abbauzone 11. Dazu wird angemerkt, dass das Projektgebiet zur Gänze in der Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies des regionalen Raumordnungsprogramms „Untere Enns“ liegt.

Auf den eingereichten Flächen soll im Tagbau abschnittsweise in den Abbauzonen mittels Trockenbaggerung das Lockergestein abgebaut werden.

Die Abbautätigkeiten sind nur oberhalb des höchsten Grundwasserstandes HGW100 geplant.

Das gewonnene Kiesmaterial soll wie bis jetzt der betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage zugeführt und anschließend als Kiesmaterial oder als Transportbeton verkauft werden.

Der Abtransport des gewonnenen und im eigenen Kieswerk in Kies- und Splittmaterial verschiedenster Körnungen oder als Transportbeton veredelten Materiales erfolgt ausschließlich mit LKW oder Transportmischwagen.

#### Betriebszeiten

- Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen ab 05:00 Uhr
- Sa 06:00 - 13.00 Uhr.

#### Aushubkubatur

Die Gesamtkubatur des Aushubs der Abbauzonen 9 bis 13 ergibt ca. 3.229.000 m<sup>3</sup>.

#### Rohstoffkubatur

Die Gesamtkubatur des verwertbaren Kieses beträgt ca. 2.428.000 m<sup>3</sup>.

### Wiederverfüllung

Die Auskiesung erfolgt bis zur Höhe des höchsten Grundwasserstandes. Zeitnah nach Ende der Auskiesung einer Abbauzone erfolgt die Wiederverfüllung.

Der Aufbau ist wie folgt vorgesehen:

- 0,20 m Humus (vorhandener Humus),
- 0,65 m Zwischenboden (vorhandenes Material),
- 1,35 m Bodenaushub (zugeführtes Material in entsprechender Qualität),
- 2,0 m Über/Unterkorn + Waschschlamm.

Das beantragte Verfüllvolumen beträgt insgesamt 395.817 m<sup>3</sup> Bodenaushubmaterial und 251.174 m<sup>3</sup> Rekultivierungsmaterial. Im Durchschnitt sollen pro Jahr ca. 20.000 m<sup>3</sup> Bodenaushubmaterial deponiert werden. Die beantragte Deponielaufzeit beträgt 20 Jahre.

### Jahresfördermenge

- Ca. 200 Betriebstage im Jahr und ca. 1.000 t/d
- Abgebaute Gesamtjahresmenge: 200.000 t (mit Faktor 1,7 ca. 116.280 m<sup>3</sup>)

### Infrastruktur

Die erforderlichen Sozialräume und Sanitäreinrichtungen sind im Bereich des Kieswerkes und der Betonmischanlage vorhanden. Die erforderlichen Abstellflächen sind ebenfalls vorhanden. Eine Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur ist nicht geplant. Öffentliche Versorgungsleitungen werden durch den geplanten Abbau nicht beeinflusst.

### Verkehr

Die Zufahrt zu den Abbauabschnitten erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH.

Die Zu- und Abfahrt zum öffentlichen Straßennetz erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH mit der Anbindung an die Landesstraße L6249. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

Der Abtransport des Kiesmaterials zur Aufbereitung wird über die innerbetrieblich angelegten Fahrwege durchgeführt.

### Betroffene Grundstücke:

720/1, 719/1, 716 alle KG Rems; 676, 676, 678, 679, 681, 682, 1947, 1949, 1950, 1951/1, 1952 alle KG Erla und 1654 KG St. Pantaleon.



## Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

*... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat*

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
- 2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
- 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
- 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
- 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.*

*...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.*

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatengesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

**2.**

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

Durch die Projektwerberein im UVP-Verfahren vorgelegte Unterlagen:

Grundsätzlich dient das eingereichte Gesamtprojekt (Konsolidierungsstand April 2024) als Beurteilungsgrundlage.

Für den Fachbereich Naturschutz bzw. biologische Vielfalt vornehmlich zu berücksichtigende Unterlagen nach dem Beilagenverzeichnis sind:

### Beilagen B Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

- Beilage B02: Allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE
- Beilage B03: UVE nach UVP-G2000

### Beilagen C Fachgutachten

- Beilage C01: Gutachten Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung
- Beilage C02: Gutachten schalltechnische Untersuchung
- Beilage C03a: Gutachten Tiere – Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschr., Grillen
- Beilage C03b: Gutachten Schutzgut Tiere - Laufkäfer
- Beilage C04a: Gutachten Pflanzen und deren Lebensräume
- Beilage C04b Karte zu Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume
- Beilage C05: Gutachten Hydrogeologie
- Beilage C06 Gutachten Luftschadstoffe
- Beilage C07 Gutachten Klima und Energiekonzept
- Beilage C08 Gutachten Raumordnung und Landschaftsbild

### Beilagen D Sonstige Beilagen zur UVE

- Beilage D01: Tabelle Abbauzonen – Abbaumengen – Verfüllung – Deponie
- Beilage D02: Zeitplan der Betriebsphasen
- Beilage D04: screenshot NÖ-Atlas Legende Naturschutz
- Beilage D05: screenshot geoland.at Thema Naturschutz
- Beilage D10a bis f: screenshots eBod Bodentypen
- Beilage D18: screenshot NÖ-Atlas Hochwasser HQ100

### Planverzeichnis E Pläne direkter Projektbereich:

- Planbeilage EI-01 Lageplan Übersicht Abbauzonen
- Planbeilage EI-02 Lageplan Abbauzone 7, 8, 9



- Planbeilage EI-03 Lageplan Auflandung Zone 7, 8, 9
- Planbeilage EI-04 Lageplan Bodenaushubdeponie Zone 7, 8, 9
- Planbeilage EI-05 Lageplan Rekultivierung Zone 7, 8, 9
- Planbeilage EI-06 Schnitte S-01, S02, Abbau und Rekultivierung
- Planbeilage EI-07 Lageplan Abbauzone 10, 11, 12
- Planbeilage EI-08 Lageplan Auflandung Zone 10, 11, 12
- Planbeilage EI-09 Lageplan Bodenaushubdeponie Zone 10, 11, 12
- Planbeilage EI-10 Lageplan Rekultivierung Zone 10, 11, 12
- Planbeilage EI-11 Schnitte S-03, S04, Abbau und Rekultivierung
- Planbeilage EI-12 Lageplan Abbauzone 13
- Planbeilage EI-13 Lageplan Auflandung Zone 13
- Planbeilage EI-14 Lageplan Bodenaushubdeponie Zone 13
- Planbeilage EI-15 Lageplan Rekultivierung Zone 13
- Planbeilage EI-16 Schnitte S-05 Abbau und Rekultivierung
- Planbeilage EI-20 Regelschnitt S-01 Rekultivierungsböschung

Planverzeichnis F Pläne Diverse:

- Beilage F01 Übersichtskarte M 1:50.000
- Beilage F02: Raumordnung Entwicklungskonzept St. Pantaleon-Erla
- Beilage F03: Flächenwidmungsplan St. Valentin
- Beilage F04 Übersichtsplan Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns
- Beilage F05 Flächenwidmungsplan St.Pantaleon-Erla

Weiters folgende Teilgutachten (TGA):

TGA Deponietechnik/ Gewässerschutz:	Dipl. – Ing. Hannes Ambichl
TGA Geologie:	Mag. Harald Steininger
TGA Lärmschutz	Dipl. – Ing. Gregor Frank
TGA Luftreinhaltetechnik	Dipl. – Ing. Martin Kühnert

Grundlagen:

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVP-G 2000, i.d.g.F., BGBl. I Nr. 2/2008
- NÖ Naturschutzgesetz 2000

- NÖ Artenschutzverordnung
- Richtlinie des Rates 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“)
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“, „FFH-RL“)
- Verordnung Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (Ökosystem-VO) BGBl. Nr. 298/2001
- Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen BGBl. Nr. 199/1984

#### Literatur:

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (Juni 2022): *Naturschutzkonzept Niederösterreich*. St. Pölten. URL: [https://www.noel.gv.at/noe/Naturschutz/Naturschutzkonzept\\_Jun2022.pdf](https://www.noel.gv.at/noe/Naturschutz/Naturschutzkonzept_Jun2022.pdf)

BAUER H. G., W. FIEDLER & E. BEZZEL (2012): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage*. AULA – Verlag, Wiebelsheim.

BERG H. M. & T. ZUNA-KRATKY (1995): *Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs: Heuschrecken und Fangschrecken (Insecta: Saltatoria, Mantodea)*. Hrsg: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Wien.

BIERINGER, G., H.P. KOLLAR & G. STROHMAYER (2007): *Auswirkungen von Straßenlärm auf Vögel in Österreich*. UVP-Report 3/ 2007: 203 – 204.

BIERINGER, G., H.P. KOLLAR & G. STROHMAYER (2010): *Straßenlärm und Vögel*. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Straßenforschung Heft 587, Wien.

GANERT, CH. (2003): *Einleitung*. In: *Bund Freunde der Erde (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie – Insektenfreundliche und Energie sparende Außenbeleuchtung“-Konzepte und Maßnahmen zum Schutz der Artenvielfalt von Insekten*. Berlin; Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland.

GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): *Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna*. Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung. – FuEVor-

haben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.

GILCHER S. & D. BRUNS (1999): *Renaturierung von Abbaustellen*. Ulmer - Verlag, Stuttgart.

GLITZNER, I., O. BEYERLEIN, C. BRUGGER, F. EGERMANN, F., W. PAILL, B. SCHLÖGL & F. TATARUCH (1999): *Literaturstudie zur anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt*. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 – Umweltschutz. „G5“ – Game-Management, Graz.

RVS 04.05.11 (2006): *Umweltbegleitplanung*. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr.

SCHRATT-EHRENDORFER L., NIKLFELD H., SCHRÖCK C., STÖHR O., GILLI C., SONNLEITNER M., ADLER W., BARTA T., BEISER A., BERG C., BOHNER A., FRANZ, W., GOTTSCHLICH G., GRIEBL N., HAUG G., HEBER G., HEHENBERGER R., HOFBAUER M., HOHLA M., HÖRAND E., KAISER R., KARRER G., KEUSCH C., KIRÁLY G., KLEESADL G., KNIELY G., KÖCKINGER H., KROPF M., KUDRNOVSKY H., LEFNAER S., MRKVICKA A., NADLER K., NOVAK N., NOWOTNY G., PACHSCHWÖLL C., PAGITZ K., PALL K., PFUGBEIL G., PILSL P., RAABE U., SAUBERER N., SCHAU H., SCHÖNSWETTER P., STARLINGER F., STRAUCH M., THALINGER M., TRÁVNÍČEK B., TRUMMER-FINK E., WEISS S., WIESER B., WILLNER W., WITTMANN H., WOLKERSTORFER C., ZERNIG K. & ZUNA-KRATKY T. (2022): *Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs*. (Herausgegeben von L. Schratt-Ehrendorfer, H. Niklfeld, C. Schröck & O. Stöhr) — Stapfa 114, Land Oberösterreich, Linz.

TEUFELBAUER, N., SEAMAN, B., HOHENEGGER, J.A., NEMETH, E., KARNER-RANNER, E., PROBST, R., BERGER, A., LUGERBAUER, L., BERG, H.-M., & LABNIG-WLAD, C. (HRSG.) (2024): *Österreichischer Brutvogelatlas 2013-2018 (2. Aufl.)*. —Verlag des Naturhistorischen Museums, Wien, 680 S.

### 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

#### 3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante (§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)

keine Fragestellungen für diesen Bereich

#### 3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

##### **Risikofaktor 24:**

Gutachter: B/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch **Luftschadstoffe**

##### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?  
Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?  
Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?  
Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?  
Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

-----

##### **Befund:**

Die JK Kirchweyer GmbH betreibt auf rund 22 ha Fläche ein Kies- und Betonwerk in den KG's Rems, St. Pantaleon Erla und Erla.

Der Kiesabbau findet bzw. fand bis etwa 10 m unterhalb der GOK in weiten Teilen auf diesem Gelände statt.

Die Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffs erfolgt in der betriebseigenen Aufbereitungsanlage auf etwa 248 m ü.A. Weiters werden ein Betonwerk, ein teilweiser überdachter Lagerplatz für Baurestmassen und Recyclingmaterialien betrieben.

Es finden Transportfahrten mit dem abgebauten Material innerhalb innerbetrieblicher Fahrwege zur Aufbereitung hin statt, die Anzahl an Fahrten ab der Aufbereitung ins öffentliche Straßennetz bleibt unverändert.

Es ist geplant die Kiesgewinnung nach Westen und Süden hin auszuweiten, insgesamt beträgt die Erweiterungsfläche rund 25,3 ha. Gemeinsam mit der Erweiterung des Abbaus ist die Auflandung, Anlage und Betrieb einer Bodenaushubdeponie in den Abbauzonen 7 und 8 geplant, wodurch sich für das gegenständliche Projekt eine Gesamtfläche von 28,6 ha ergeben.

Es sollen jährlich 200.000t Kies abgebaut und 20.000m<sup>3</sup> Bodenaushub jährlich deponiert werden.

Durch den Betrieb der Bodenaushubdeponie kommt es zu keinen Mehrfahrten, die Anlieferungen erfolgen als Rückfahren und ersetzen Leerfahrten innerhalb des genehmigten Konsenses.

Die innerbetrieblichen Fahrten nehmen aber um ca. 10 LKW pro Tag zu.

Durch den Aufschluss und die Abbauarbeiten bei den geplanten Aufschluss- und Abbautätigkeiten ist mit dem Entstehen von Luftschadstoffen zu rechnen. Diese werden beim Tagbaubetrieb durch die eingesetzten Tagbaufahrzeuge, das Hereingewinnen des Rohstoffs, die Aufbereitung innerhalb des Abbaus und den Abtransport des aufbereiteten Materials emittiert. Im vorliegenden Projekt werden vornehmlich Staub aus dem Abbau und den nachfolgenden Aufbereitungstätigkeiten, sowie anteilmäßig in geringeren Mengen Abgaspartikel von Verbrennungsmotoren der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen entstehen.

Es sind hier vor allem die toxikologischen Einwirkungen auf Pflanzen maßgeblich, wobei sich die Zuordnung von Schadwirkungen einzelner Schadstoffe bzw. deren physiologische Wirkungspfade aufgrund vorliegender Wechselwirkungen und Synergien im Immissionsgeschehen als äußerst schwierig gestaltet.

Es treten vor allem kumulative Wirkungen von Schadstoffkomplexen auf. Durch Verbrennung fossiler Treibstoffe kommt es zur Schadstoff-Freisetzung mit potentieller Toxizität für Tiere und Pflanzen.

Vornehmlich sind es die Schadstoffe Ozon (O<sub>3</sub>, in Bodennähe), Schwermetall-Verbindungen mit Blei (Pb, rückläufig) und Kadmium (Cd), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffverbindungen (NO<sub>x</sub>) und Kohlenmonoxid (CO).

Bei vermehrter Einwirkung von Stickstoffverbindungen kann es bei Vegetationseinheiten wie Mooren und Trockenrasen, die in nährstoffarmen Milieu besonders gut gedeihen und

daher empfindlich auf Stickstoffanreicherung reagieren, zu Verschiebungen bis hin zum Verschwinden kommen.

Mit der Einreichung des Vorhabens wurde auch ein Gutachten zur Luftreinhaltung (Fa. FCP Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH, C06) vorgelegt. Neben einer Erstfassung enthält dieses auch ergänzende Schadstoffkarten, eine Korrektur der Meteorologie und eine verbesserte Modellgeometrie für die Erweiterungsflächen 9 und 13.

In diesem wird davon ausgegangen, dass die weiteren im Immissionsschutzgesetz – Luft angeführten Luftschadstoffe (Schwefeldioxid, Blei in PM10, Arsen, Kadmium, Nickel, Benzo(a)pyren) in einer unerheblichen Größenordnung, sowie Emissionen von rd. 15 kg Staub pro Stunde in einem diskontinuierlichen Betrieb freigesetzt werden.

Entsprechende Berechnungen der für die Immissionswerte relevanten Parameter (Stickstoffdioxid NO<sub>2</sub> als Halbstunden-, Tages- und Jahresmittelwert, Kohlenmonoxid CO als 8-Stundenmittelwert, Feinstaub PM10 als Tages- und Jahresmittelwert, PM2.5 als Jahresmittelwert, Staubniederschlag als Jahresmittelwert) wurden durchgeführt.

Als Maßnahmen zur Emissionsminderung sind vorgesehen

- der Einsatz von Maschinen und Geräten nach Stand der Technik
- eine regelmäßige Befeuchtung der betriebsinternen Fahrwege mittels Sprühwagen (mind. 3 l/(m<sup>2</sup>·3 h) bei Trockenheit alle 3 Stunden)

Im Teilgutachten Luftreinhaltetechnik wird festgehalten, dass das in den Unterlagen gewählte Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Bereiche über der irrelevanten Zusatzbelastung geeignet ist und sowohl die relevanten Einflussbereiche der bestehenden Anlage als auch der Erweiterung ausreichend abdeckt. Als weitreichendste Immissionszusatzbelastung wird Feinstaub PM10 angesehen.

Zur Beurteilung wurden Grenzwert-Szenarien unterschiedlicher Schadstoff-Kategorien mit den jeweiligen gesetzlichen Schwellenwerten herangezogen, im Teilgutachten wurden mehrere Szenarien für das Vorhaben berechnet.

Das Teilgutachten stellt fest, dass sich das konkrete Vorhaben in keinem luftbelasteten Gebiet befindet. Daher sind Jahres-Zusatzbelastungen unter 3 % eines Immissionsgrenzwertes als nicht relevant, Zusatzbelastungen über 3 % und unter 10% des jeweiligen Grenzwertes werden als geringfügig und über 10% als mäßig bewertet, sofern der jeweilige Immissionsgrenzwert eingehalten wird. Eine Erheblichkeit liegt daher nur dann vor,

wenn die Zusatzbelastung durch NO<sub>2</sub> oder NO<sub>x</sub> 15% des IG-L - Grenzwertes und durch PM<sub>10</sub> (Feinstaub) 25% des IG-L - Grenzwertes übersteigt.

Als Referenz werde die Luftgütemessstellen St. Valentin und Amstetten herangezogen.

Die gesetzlichen Kriterien für NO<sub>2</sub> wurden an den Messstellen im Betrachtungsraum eingehalten, die aktuellen Immissionswerte der Jahre 2021 – 2023 liegen deutlich unter den in der UVE angenommen Vorbelastungswerten (z.B. NO<sub>2</sub>-JMW 2021 – 2023: 17 µg/m<sup>3</sup>, 2015 – 2019: 20,7 µg/m<sup>3</sup>).

Ebenso wurden die Feinstaubwerte PM 10 und PM 2.5 eingehalten.

Die Jahresmittelwerte von **Blei (Pb) und Cadmium (Cd) im Staubbiederschlag** lagen an der Messstelle St. Valentin weit unter den Grenzwerten.

Für die anderen im IG-L oder im ForstG geregelten Schadstoffe (Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxid (CO), Benzo(a)pyren (BaP), Benzol und Luftgetragene Staubinhaltsstoffe (Schwermetalle) liegen die Immissionswerte in ganz Niederösterreich generell und damit auch im Vorhabensbereich weit unter den Grenzwerten.

### **Gutachten:**

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben beeinflusst?

Die auf den angrenzenden Flächen vorhandenen Vegetationseinheiten (Intensivackerflächen, Ackerbegleitvegetation und -raine, Ruderalfluren auf den Schutzwällen etc.) sind von grundsätzlich hohen Ausgangswerten bei der Stickstoffversorgung gekennzeichnet. Diese ist auf die intensive Landwirtschaft zurückzuführen und werden durch eine leicht erhöhte Stickoxidzufuhr durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die verursachte Staubbelastung wird sich daher im Ausmaß der bislang vorhandenen Belastung bewegen.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Durch das Vorhaben kommt es bei Stickoxiden (NO<sub>x</sub> bzw. NO<sub>2</sub>) zwar zu einer leichten Zunahme (0,5 bzw. 0,2 µg/m<sup>3</sup>) gegenüber der Vorbelastung, eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation auf den angrenzenden Flächen wird aber nicht erwartet.

Stickstoffempfindliche Vegetationseinheiten wie Moore und Trockenrasen sind im Projektgebiet nicht vorhanden und werden dementsprechend auch nicht beeinträchtigt.

Der Gewässerbegleitende beidseitige Auwaldstreifen des Remserbaches und die Gehölzstreifen der umliegenden Straßenzüge liegen im Nahbereich von Stickoxid emittierendem Verkehr. Die leichte Erhöhung der Stickoxidwerte tritt gegenüber der vorhandenen Grundbelastung in den Hintergrund und ist daher zu vernachlässigen. Selbiges gilt für die Schwermetallbelastung.

Da der Schwefelgehalt in den Treibstoffen in den letzten Jahrzehnten vom Gesetzgeber deutlich reduziert ist hier von keiner negativen Auswirkungen wie Störung der Photosynthese oder Atemwegsreizungen bei Tieren auszugehen.

Hinsichtlich der Grenzwerte beim Feinstaub ist laut Teilgutachten Luftreinhaltungstechnik ist festzuhalten, dass sowohl bei PM10, als auch bei PM 2.5 eine Überschreitung der Grenzwerte nicht zu erwarten ist, da die in der UVE geschätzten Vorbelastungswerte nicht erreicht werden. Die Zusatzbelastung bezüglich dieser Parameter ist vernachlässigbar, ebenso wie der Staubniederschlag. Dieser kann sich einschränkend auf die Fotosyntheseleistung der wildwachsenden Vegetation oder deren Gasaustausch über die Verstopfung der Spaltöffnungen auswirken. Beeinträchtigungen diesbezüglich sind daher nicht zu erwarten.

3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?

Die derzeit im Untersuchungsgebiet vorkommenden Ruderalpflanzen und Ackerbeikräuter kommen mit den aktuellen Bedingungen offenbar gut zurecht (Landwirtschaft und aktueller Abbau bzw. Deponierung).

Diese Aussage trifft auch auf die Vegetationseinheiten in der bestehenden Schottergrube zu, da sie an die herrschenden Gegebenheiten angepasst sind, das Erweiterungsvorhaben wird an dieser Situation nichts Grundlegendes ändern.

Bei Aufschließung der neuen Abbaufelder wird durch Abschieben des Oberbodens eine offene Bodenoberfläche geschaffen, die somit der pflanzlichen, aber auch tie-



rischen Sukzession ausgesetzt wird. Arten, die mit den neu entstehenden Bedingungen zurechtkommen sind ausgesprochene Pionierarten.

4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

Durch die Erweiterung sind keine wesentlichen Änderungen der Ausprägung an Pflanzenbeständen bzw. Lebensraummerkmalen erwartbar, sodass auch für die nachfolgenden und für Tiere entstehenden Habitate dadurch bezüglich ihrer Qualität keine negativen Auswirkungen anzunehmen sind.

Vor allem der zu erwartende Faktor Staubbelastung wird durch die Erweiterung und den Abbau für die lokale Flora und Fauna insgesamt kaum eine Veränderung verursachen.

5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Im Projekt ist die sofortige, nachfolgende Rekultivierung der abgebauten Bereiche bzw. Abschnitte vorgesehen, dadurch wird im Nahbereich die Lokal-Staubbelastung wieder reduziert. Der Abbau erfolgt dann in räumlich weiter entfernten Bereichen und zudem zeitlich versetzt, die dadurch verursachte Staubbelastung wird sich daher im Ausmaß der bislang vorhandenen Belastung bewegen.

Die zur Staubreduktion geplante Befeuchtung wird in Form von Auflagen im Teilgutachten präzisiert, unter anderem durch Vorgaben jahreszeitlicher Zeitfenster. Auch ist im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März und bei Trockenheit die Aufbringung von Calcium-Magnesium-Acetat (100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%-iger Lösung) an jedem 2. Tag flächendeckend zur Staubbindung aufzutragen.

Dieses alternative „Streusalz“ schädigt Bäume nicht, die Mineralien Calcium und Magnesium sind Nährstoffe für Pflanzen, daher ist eine negative Auswirkung auf Gefäßpflanzen in der Schottergrube nicht zu erwarten.

6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

### **Auflagen:**

Es werden keine Auflagen vorgeschlagen.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

### **Risikofaktor 25:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch **Abwässer/ Sickerwässer**

### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Die im Abbau verwendeten Maschinen werden in der betriebsfreien Zeit im Bereich der Lager-, Werkstätten- und Einstellhalle auf dem Betriebsgrundstück Nr.: 1957 in der KG ERLA abgestellt. Die Betankung und Reparatur erfolgt bei der bestehenden Betriebstankstelle bzw. ebenfalls in diesem Betriebsgeländeteil.

Möglich auftretende Tropfverluste durch Treibstoffe und Schmiermittel werden so hintangehalten, können so gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Im Betriebsgelände befinden sich ebenfalls die Mannschaftsräume mit den Sanitäreinrichtungen, deren Wässer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Anfallende Dachwässer des bestehenden Betriebsgeländes werden auf Eigengrund zur Versickerung gebracht.

Am bestehenden Firmengelände befinden sich ein wasserrechtlich bewilligter Trink-, und mehrere Nutzwasserbrunnen, die für die innerbetriebliche Wasserversorgung (Kieswäsche, Betonwerk) eingesetzt werden.

Am Gelände des Kieswerks werden Schlammbecken zur Entwässerung des Waschlammes betrieben. Flockungsmittel werden nicht eingesetzt.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Trockengewinnung mit anschließender Auflandung, es erfolgt kein Eingriff in den Grundwasserkörper. Es sind auch keine Grundwasserentnahmen (außer kurzzeitige Bepumpungen in den Beweissicherungs sonden im Zuge von Grundwasserprobenahmen) respektive auch keine Versickerungen geplant. Quantitativ nachteilige Auswirkungen auf bestehende Wasserbenutzungsrechte (Trink- und Nutzwasser-entnahmen) werden bei ordnungs- und konsensgemäßer Ausführung des Vorhabens ausgeschlossen. Durch die Grundwassersonden und Probenanalyse erfolgt eine Kontrolle und Beweissicherung in qualitativer als auch in quantitativer (Pegelmessungen) Hinsicht.

### **Gutachten:**

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinflusst?

Bei lokalen Grundwasserveränderungen kann es zu Beeinträchtigungen empfindlicher Vegetationseinheiten kommen. Solche Veränderungen würden z.B. durch behandelten Kieswaschlamm oder Untergrundverfüllung der Schlammbecken verursacht werden.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Im Ist-Zustand sind keine naturschutzfachlich besonders wertvollen Pflanzenlebensräume vorhanden und laut Teilgutachten Deponietechnik/ Gewässerschutz inklusive der geforderten zusätzlichen Maßnahmen (Auflagen) nur mit vernachlässigbaren qualitativen Auswirkungen durch Sickerwässer zu rechnen.

Daher ist mit keinen lebensraumverändernden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Abwässer/ Sickerwässer zu erwarten.

Laut geologischem Teilgutachten sind nach erfolgter Rekultivierung der Abbauflächen durch Auflandung, Abdeckung mit Abraummateriale und Humusschicht dem ursprünglichen Untergrundaufbau ähnliche Verhältnisse vorhanden und somit ein Schutz von tieferen Untergrundschichten gegeben.

Daher sind auch hier keine negativen Beeinflussungen auf Vegetationseinheiten zu erwarten.

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Diese Frage fällt nicht in meinen Fachbereich.

4. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?

Projektgemäß und bei planmäßigem Betrieb kommen auf den gegenständlichen Flächen nur Niederschlagswässer und Waschwässer der Kiesanlage zur Versickerung, Sanitärabwässer werden gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

Entsprechend dem Teilgutachten Deponietechnik/ Gewässerschutz und zusätzlich geforderten Maßnahmen ist lediglich mit vernachlässigbaren qualitativen Auswirkungen durch Sickerwässer zu rechnen ist.

6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Siehe Teilgutachten Deponietechnik!

7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es sind keine weitere Maßnahmen erforderlich.

### **Auflagen:**

Es werden keine Auflagen vorgeschlagen.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

### **Risikofaktor 26:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkung

### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?
1. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
3. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Das Erweiterungsvorhaben liegt um ein bestehendes Schotter-Abbaugelände in offener Agrarlandschaft in deren randlichem Umfeld Straßenzüge verlaufen. In Summativbetrachtung liegt daher eine berücksichtigungswürdige Vorbelastung bestehend aus dem Betrieb bestehender Schottergruben, dem Verkehr von An- und Abtransport von Abbaumaterial, dem Straßenverkehr, sowie aus der Landwirtschaft verursachten Lärm, vor.

Hinsichtlich der Auswirkungen von Lärm, ist derzeit nur jener von Dauerlärm an Straßen auf Vögel bekannt. Es spielen zahlreiche Faktoren für Aktivitätsdichteminderungen innerhalb von Wirkdistanzen eine Rolle, abhängig von der Fahrzeugmenge und der Geschwindigkeit. Eine Dauerlärm-Wirksamkeit an Straßen beginnt bei etwa 2000 Fahrzeugen/ Tag ab 80km/h bei Wirkdistanzen von unter 100 m bis etwa 500m, dB-Grenzen sind nicht anzugeben. Demnach sind nur Waldvögel und Offenlandarten, nicht aber buschbrütende Vogelarten (Bieringer et al., 2007, 2010) empfindlich gegenüber Dauerlärm, unterschiedliche Arten sind dabei unterschiedlich empfindlich. Als lärmempfindlich gelten jene, für die leise Geräusche in Biologie und Verhalten eine bedeutende Rolle spielen (z.B. bei Partnerfindung, Feindvermeidung, Nahrungssuche oder Jungenaufzucht. Beispiele sind Wachtelkönig, Rallen, bestimmte Röhrichtbrüter und Eulen (GARNIEL ET AL., 2007).

Die Vorbelastung im Projektgebiet wurde an 4 Messpunkten bei repräsentativem Betrieb und ortsüblichem Umgebungslärm für den Tag- und Abend-Zeitabschnitt (UVE, Schalltechnisches Gutachten) gemessen. Der energieäquivalente Dauerschallpegel LA,eq (ausschlaggebend für lärmempfindliche Tiere) liegt dabei zwischen 49-62 dB.

Die prognostizierten Betriebsgeräusche des Abbaues liegen dabei höher als jene des Deponiebetriebs. Insgesamt wird der ortsübliche Pegel um maximal 1dB angehoben, da dieser Wert unter der messtechnischen Nachweisgrenze liegt, ist er subjektiv nicht wahrnehmbar und die der geplante Abbaubetrieb führt zu keiner Verschlechterung der bestehenden Umgebungsgeräuschsituation.

Im Projekt sind folgende schadensminimierende Maßnahmen enthalten:

- Errichtung von randseitigen Erdwällen aus Abraum mit 2 m Höhe
  - Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen ab 05:00 Uhr
  - Sa 06:00 - 13.00 Uhr.

An wertgebenden, sensiblen Vogelarten wurden Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz und Rohrweihe im UVE-Fachbeitrag Schutzgut Tiere und deren Lebensräume (C03a) genannt und für den Erweiterungsbereich insgesamt als mäßig sensibel, im weiteren Untersuchungsfeld mit gering sensibel beurteilt.

Das Teilgutachten Lärmschutz legt eine irrelevante Anhebung der Schallemissionen um 1dB dar, wonach die genehmigten Pegelbereiche des Betriebsgeländes durch das Vorhaben nicht verändert werden.

Auch seitens der Verkehrs-Schallemissionen ist von einer unveränderten Situation auszugehen.

### **Gutachten:**

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?

Lärm kann Scheuchwirkung entfalten oder z.B. bei besonders lärmempfindlichen Vogelarten die Meidung von Flächen bewirken. Entsprechend dem Teilgutachten Lärm sind aber keine relevanten Zusatzbelastungen zu erwarten.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Da sich der prognostizierte Lärmpegel im Erweiterungsbereich laut Teilgutachten Lärmschutz nur unwesentlich (= irrelevant) erhöhen wird, ist daher kaum eine relevante Zusatzbelastung für Tiere durch Lärmimmissionen zu erwarten. Die Lärm-Qualität wird sich ebenso wenig ändern, da bereits im Ist-Zustand eine genehmigtes Betriebsgelände und in der Umgebung Abbaugelände vorhanden sind, die vorhandenen Maschinen werden ebenso im Erweiterungsbereich eingesetzt.

3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?

Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärm zu erwarten.

4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

Für Tierarten – vor allem Vogelarten - die im Bereich des Untersuchungsgebiets reproduzierend oder als Nahrungsgäste vorkommen, bedeutet das Vorhaben kaum eine bis keine Veränderung bezüglich Schallimmissionen und Lärmpegel der Landschaft.

Weiters ist keine Dauerlärmbelastung durch Abbau und Deponierung zu erwarten, wie er hinsichtlich Qualität und Intensität als wirksam an Straßen festgestellt wurde. Es sind daher keine negativen Beeinträchtigungen auf die vor Ort nachgewiesenen Vogelarten zu rechnen.

Da keine Nachtbetrieb geplant ist sind auf nachtaktive Arten keine Auswirkungen zu erwarten.

5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Fällt nicht in meinen Fachbereich, bezugnehmend auf das Teilgutachten Lärm werden diese, da sich im Verhältnis zum Ist-Zustand keine wesentlichen Änderungen ergeben, diese als ausreichend angesehen.

6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

**Auflagen:**

Es sind keine Auflagen erforderlich

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

**Risikofaktor 27:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Geländeveränderung/Flächeninanspruchnahme

**Fragestellungen:**

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Geländeveränderung/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?
2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:
  - a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?
  - b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
  - c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
  - d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)
4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)
5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)
6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Das Vorhaben befindet sich naturräumlich im Nördlichen Alpenvorland im westlichen Machland Süd im Zwickel zwischen Donau und Enns mit atlantischer Klimaausprägung. Das bedeutet insgesamt mehr Niederschläge und mildere Winter als z.B. im Pannonikum mit kontinentalem Klima. Im Raum herrscht eine stark anthropogene Überprägung vor: einerseits großflächig intensive Landwirtschaft mit dazwischen liegenden Schotterabbaugebieten, sowie großflächigen Industrieflächen mit einem hohen Grad an Bodenversiegelung.

Diese ist auch sehr wahrscheinlich die Ursache dafür, dass rund 38% der einheimischen Pflanzen vom Aussterben und rund 32% stark gefährdet sind (SCHRATT-EHRENDORFER ET AL 2022).

Die Offenbereiche sind von Kleingewässern wie der Erla und dem Remserbach durchzogen, die von Gehölzstreifen begleitet sind. Weitere Gehölze finden sich entlang von Verkehrswegen und dann flächiger auf den umliegenden Geländekuppen.

Als potentiell natürliche Vegetation kommen somit z.B. Feld-Spitz- und Bergahorn, Hängebirke, Hainbuche, Dirndl, Roter Hartriegel, Hasel, Einkern-Weißdorn, Pfaffenkappl, Rotbuche, Esche, Lärche, Weißkiefer, Sal-, Lavendel-, Bruch- und Purpur-Weide, Erlen, Ho-



lunder, Winter- und Sommer-Linden, Berg- und Feld-Ulme, Wolliger- und gewöhnlicher Schneeball neben umfangreichen Fichtenbeständen mit eingestreuten Eichen und Pappeln vor.

Kennarten der Tierwelt besiedeln teils, wo möglich, das weite Ackerland (z. B.: Rebhuhn (*Perdix perdix*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), und Feldhase (*Lepus europaeus*). Auf Rohböden und bei vorhandenem Wasser kommen auch Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), bei sandig-lehmigen Steilwänden auch Uferschwalben (*Riparia riparia*) und hier vor allem in Abbaugebieten, vor.

Die trockenwarmen Lebensräume wie sie stellenweise in Kiesgruben in Form von Wällen, Lagerhaufen etc. vorliegen, bilden die Lebensgrundlage für Zauneidechsen.

Nach Informationen der iMAP des Landes NÖ sind für den Erweiterungsbereich inklusive Pufferzone folgende Tier-Arten nachgewiesen:

Amphibien, Reptilien: Gelbbauchunken (*Bombina variegata*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Art der NÖ Artenschutzverordnungsliste),

Vögel:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kaiseradler (*Aquila heliaca*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kornweihe (*Circus cyneus*), Kranich (*Grus grus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*),

Bei dem Projekt handelt es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Kiesgrube. Die Projektfläche ist in 5 Teilflächen in Abschnitten aufgeteilt, bereits genehmigte Abschnitte werden erst abgebaut und rekultiviert (Abschnitt 7 & 8), die Flächen 9-13 abgebaut und danach rekultiviert. Insgesamt beträgt die Erweiterungsfläche ca. 25,3 ha bzw. 28,6 ha inklusive der Rekultivierung von 7 & 8. Es sollen alle Flächen über einen Zeitraum von 24 Jahren (inklusive Rekultivierung und teilweiser Wiederverfüllung) vollständig abgebaut

werden. Die Rekultivierung erfolgt dem Abbau (mit vorausseilender Aufbereitung des neuen Abschnitts) nachlaufend, es gibt aber zeitliche Überschneidungen der beiden Tätigkeiten in den einzelnen Abschnitten.

Die Vegetationserhebungen durch eine Person fanden 2malig pro Vegetationsperiode und an 4 Erhebungspunkten zwischen 2019 und 2022, mit einer Revision im Jänner 2022 und einer Bewertung des Ist-Zustands statt, wobei nicht zwischen Bau- und Betriebsphase unterschieden wurde. Die Aufnahmen erfolgten im sehr vegetationsarmen bestehende Kiesabbaugebiet, dem direkten Eingriffsarealen der Erweiterung und im weiteren Untersuchungsraum (Pufferzone), der im Wesentlichen durch die Straßenzügen im Norden, Osten und Süden, sowie den sog. Remserbach, gebildet wird.

Die durch das Vorhaben durch Flächeninanspruchnahme betroffenen Pflanzenbiotope können grob in zwei Typen unterteilt werden.

Zum einen die intensiv landwirtschaftlichen Flächen des Erweiterungsbereichs mit großflächigen Ackerflächen inklusive der bestehenden Schutzwälle, und andererseits die Flächen des bestehenden Abbaugebiets mit unterschiedlichen Bestandteilen. Die Ackerflächen sind dabei relativ einheitlich ausgebildet.

Ruderalfluren wurden ausschließlich im Bestand als offene oder geschlossene Flächen nachgewiesen, wobei die offenen nur durch Störungen entstehen und auch erhalten bleiben.

Die Schotterflächen sind sehr artenreich, zeigen eine lückigen Pflanzenbestand segetaler und ruderaler Arten mit geringem Anteil ausdauernder Gräser.

Darauf finden sich Arten wie die Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Huflattich (*Tussilago farfara*) und Weißer Steinklee (*Melilotus albus*).

In Bereichen der Bestandsflächen mit etwas weiter fortgeschrittener Sukzession wurden als Pioniergehölze verschiedene Pappel- und Weidenarten wie Purpur-Weide (*Salix pur-*

*purea*), Silber-Weide (*Salix alba*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Schwarz-Pappel (*Populus nigra*) festgestellt.

Auf den offenen Bodenflächen konnten auch Neophyten festgestellt werden: Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*), Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*) und Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), als potenziell invasive Neophyten, sowie Einjähriges Berufskraut (*Erigeron annuus*) und Kanadisches Berufskraut (*Erigeron canadensis*) nachgewiesen werden.

Insgesamt konnten 40 unterschiedliche Biotoptypen unterschieden werden. Dabei wurden im Erweiterungsbereich flächig eine geringe, und in 8 Biotopflächen des Bestandes eine mäßige Sensibilität im Ist-Zustand bewertet, für den weiteren Untersuchungsraum wurde keine Ist-Zustandsbewertung aufgrund nur indirekter Beeinflussungen und Auswirkungen vorgenommen.

Im Erweiterungsbereich wurden 177 Pflanzen-Arten festgestellt, darunter auch Rote Liste Arten. Da seit Erstellung der UVE taxonomische Umbenennungen und damit einhergehende, neuere Bewertungen der Gefährdungssituation der Arten stattgefunden haben, wurden diese in den unten stehenden Tabellen einander gegenüber gestellt. (aktuelle Einstufung nach SCHRATT-EHRENDORFER ET AL 2022):

Tab. 1 Vergleich der RL-Arten nach UVE mit neuen Namen und Einstufungen.

Art	RL UVE	RL aktuell
Spiess-Melde ( <i>Atriplex prostrata</i> ),	gefährdet (3)	VU = gefährdet
Schwarz-Pappel ( <i>Populus nigra</i> ),	gefährdet (3)	EN = stark gefährdet
Mäuse-Federschwingel ( <i>Festuca myuros</i> , syn <i>Vulpia myuros</i> , UVE)	gefährdet (3)	LC = ungefährdet
Kornblume <i>Centaurea cyanus</i> , syn.	Gefährdet (§)	NT = Vorwarnstufe

<i>Cyanus segetum</i> UVE).		
-----------------------------	--	--

Tab. 2 Vergleich der RL-Gefährdungskategorien nach UVE mit neuen Namen und Einstufungen.

Art	N Alpenvorland UVE	N Alpenvorland aktuell
Färber-Hundskamille ( <i>Cota tinctoria</i> , syn. <i>Anthemis tinctoria</i> )	regional gefährdet (-r)	EN =regional stark gefährdet
Gewöhnlicher Steinquendel ( <i>Ziziphora acinos</i> , syn. <i>Clinopodium acinos</i> ),	regional gefährdet (-r)	VU = regional gefährdet
Europa-Fleckenschierling ( <i>Conium maculatum</i> ),	regional gefährdet (-r)	LC =ungefährdet, regional gefährdet
Rosmarin-Weidenröschen ( <i>Epilobium dodonaei</i> )	regional gefährdet (-r)	VU = regional gefährdet
Eselsdistel ( <i>Onopordum acanthium</i> )	regional gefährdet (-r)	RE, n = regional ausgestorben, eingebürgerter Neophyt

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine gemäß der NÖ Artenschutzverordnung ausgewiesenen Pflanzenarten vorgefunden.

Es wurden weiters Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Grillen, sowie Laufkäfer erhoben.

Die zoologischen Aufnahmen (Kartierungen) erfolgten im Zeitraum von Februar 2019 bis Juni 2020. Ergänzungskartierungen erfolgten im Frühjahr 2021.

Die Vogelkundliche Aufnahmen zwischen 19.02.-27.09.2019 an 11 Terminen mit Schwerpunkt im Frühjahr und Sommer konzentrierten sich auf die Brutvögel, Frühjahrs- und Herbstzug wurden gering intensiv miterfasst. Vier Ergänzungskartierungen im Abbaufeld 13 wurden zwischen 08.03.-21.06.2021 getätigt.

Diese erbrachten im gesamten Untersuchungsraum die Feststellung von 49 und in der Kiesgrube 30 Vogelarten. 16 Arten fanden sich demnach in der direkten Eingriffszone, 34 im weiteren Untersuchungsgebiet.

Dabei konnten als Brutvogelarten 28 im weiteren Untersuchungsgebiet und nur 5 Brutvogelarten im Erweiterungsgebiet selbst festgestellt werden, wovon 3 dieser Arten als gefährdet angesehen werden (siehe Tab. 3). Es sind dies Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche.

Eine weitere Vogelart konnte in der Umgebung nachgewiesen werden ,die Rohrweihe.

Der Greifvogel hat sein Brutareal in der weiteren Umgebung, nach TEUFELBAUER ET AL. (2024) sind vor allem Nachweise östlich des Vorhabens belegt.

Tab. 3. Brutvogelarten im Erweiterungsbereich, Gefährdung nach TEUFELBAUER ET AL. (2024).

Art	Gefährdungsstatus	Anzahl Brutpaare
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	NT- Gefährdung droht, Ampelliste = rot Abnahme -77 bis -92%	2
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	NT- Gefährdung droht, Ampelliste = rot Abnahme 57%	4-6
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	NT- Gefährdung droht, Ampelliste = grün Abnahme > 50%	10-12

Im Ist-Zustand erfolgte eine Einstufung im Bereich der direkten Eingriff Zone als gering sensibel aufgrund der leichten Ersetzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen und der Wiederherstellung als Ackerflächen nach der Rekultivierung.

Bei Amphibien und Reptilien wurden neben den im Bestand vorliegenden Gewässern auch die Rand/Verzahnungsbereiche zum Erweiterungsareal hin, die Erweiterungsflächen selbst, sowie die Umgebungsflächen des Pufferbereichs kartiert. Die die weitere Umge-

bungsflächen abschließenden Straßenzüge wurden auf Verkehrstopfer unter Amphibien und Reptilien hin untersucht.

Weiters wurden künstliche Unterschlupfe in Form von Teichfolien- oder Holzplankenstücken ausgebracht und abgesucht, sowie nächtliche Rufkartierungen unternommen.

Beprobungen zu Tieren und deren Lebensräumen fanden unter Berücksichtigung der wesentlichen jahreszeitlichen Aspekte im Jahr 2019 an 11 Termin zwischen 19.02.-27.09. und Nachkartierungen 2021 zwischen 08.03.-21.06. statt (vgl. Tab. 6-1 Fachgutachten C03a).

Dabei wurden 3 Amphibienarten (Wechselkröte (*Bufo viridis*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Wasserfrosch (*Pelophylax* sp.) und drei Reptilienarten (Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*)) teilweise mit Reproduktionsnachweis im bestehenden Abbaugelände kartiert.

Im Vorhabens Gebiet wurde nur sehr lokal die Wechselkröte (VU) und an den Rändern der Kiesgrube ebenfalls sehr lokal die Zauneidechse (Anhang II, IV FFH-Richtlinie) gefunden, beides Arten der NÖ Artenschutzverordnungsliste.

Aufgrund fehlender Gewässer wurde für Amphibien und Reptilien in der Eingriff Zone eine geringe Sensibilität ausgewiesen.

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt nur 12 Heuschreckenarten nachgewiesen werden, auch Beifänge der Laufkäferuntersuchung wurden miteinbezogen. Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) = NT, potenziell gefährdet, Blauflügelige Sand-schrecke (*Sphingonotus caerulea*) = EN, stark gefährdet, Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus discolor*) = NT, potenziell gefährdet, Lauschschrecke (*Parapleurus alliacus*) = NT, potenziell gefährdet.

Es besteht eine auffällige und schwerpunktmäßige Konzentration der Heuschreckenfauna auf das bestehende Abbaugelände, vor allem der gefährdeten Arten. Das Kiesabbaugelände zeichnet sich durch einen hohen Anteil an offenen Schotterflächen, teils sehr trockenen Bedingungen und hohen Temperaturen gegenüber dem Umland aus.

Die umliegenden Ackerflächen und damit auch des Erweiterungsbereichs dagegen beherbergen nur sehr wenige und weit verbreitete Arten, die als ungefährdet gelten.

Daher wurden für die Heuschrecken und Grillen in der direkten Eingriffszone und auch im weiteren Untersuchungsgebiet eine geringe Sensibilität ausgewiesen.

Die Laufkäferuntersuchung wurde zwischen April 2019 und April 2020 mit Adaptionen im Februar 2022 durchgeführt. Die Aufnahmen erfolgten durch 2 Personen und es wurden zwei Frühjahrs- und zwei Herbstleerungen von eingegrabenen Bodenfallen mit Fixierflüssigkeit (Barberfallen in Gruppen zu 6 Fallen mit je 500ml Volumen) durchgeführt, ergänzt durch Handfänge und Gesiebe. Auch hier zeigt sich ähnlich wie bei den Saltatoria ein Verbreitungsschwerpunkt innerhalb des bestehenden Kiesabbaugebietes.

Insgesamt konnten 78 Arten (7014 Individuen) nachgewiesen werden, wobei 33 Arten ausschließlich in der Grube festgestellt wurden. Darunter wurden 2 stark gefährdete (EN) (*Amara fulva* und *Dichotrichus placidus*, syn. *Trichocellus placidus*) und 5 gefährdete (VU) Arten nachgewiesen (*Amara municipalis*, *Callistus lunatus*, *Demetrias monostigma*, *Elaphropus parvulus* und *Paradromius longiceps*).

Daher wurden zwei Standorte innerhalb der Grube aufgrund der beiden stark gefährdeten Arten mit hoher Sensibilität eingestuft, einer mit mäßiger und zwei mit geringer Sensibilität eingestuft, wobei nicht zwischen Bau- und Betriebsphase unterschieden wird.

Im Vergleich dazu weisen die Erweiterungsflächen lediglich 45 Arten auf, davon 9 Arten, die ausschließlich hier vorkommen, bei höherem Suchaufwand aber auch in der Grube vereinzelt zu finden wären.

Im Ist-Zustand wurde für die Eingriffsflächen eine Bewertung mit geringer Sensibilität vorgenommen.

Von den Büros coopNatura, Naturraumbewertung Forschung Beratung OG und Technisches Büro für Biologie, Mag. Weißmair, wurde ein Konzept für begleitende Gestaltungsmaßnahmen zur Förderung und Sicherung einer nachhaltigen Artenvielfalt erstellt.

Geplant sind:

BM 01 Erstellung eines Naturschutz- / Biodiversitätsplanes

Für den langfristigen Erfolg ist erfahrungsgemäß eine gute und laufende Abstimmung mit der aktuellen und geplanten betrieblichen Nutzung notwendig. Als Grundlage sollte eine

räumliche Abgrenzung der Flächen in Nutzungsklassen und eine Verortung aller aktueller und geplanter Maßnahmen erfolgen. Diese Planung sollte in einem eigenen Naturschutzplan / Biodiversitätsplan dokumentiert werden, in dem auch Ziele, Anpassungen und Zeiträume definiert sind. Die Erstellung einer solchen Planung ist als eigene Maßnahme zu sehen und sollte möglichst viele Organismengruppen umfassen. Für viele Gruppen ergeben sich durch leichte Anpassungen sehr gute Synergien.

Die Maßnahmen können innerhalb der Grube, auf den Böschungen und im näheren Umfeld umgesetzt werden und sind als Ergänzung zum aktuellen Zustand zu sehen.

#### BM\_02 Definition von Sukzessionsflächen

Flächen, die mittel- bis langfristig nicht mehr genutzt werden, können der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen werden. Um die Entwicklung zu beschleunigen kann eine Bodenauflockerung (BM\_03) oder eine Initialpflanzung erfolgen (BM\_04). Die Initialpflanzung wird nur bei hohem Druck durch (potenziell) invasive Neophyten vorgeschlagen. Sie sollte auch nur kleinflächig erfolgen, da die offenen Böden bzw. Schotterflächen für viele Arten einen sehr wichtigen Lebensraum darstellen, der in der Kulturlandschaft nur mehr höchst mangelhaft vorhanden ist. Die Flächen sollten markiert werden, um eine Befahrung oder anderweitige nicht gewünschte Nutzung möglichst zu verhindern.

#### BM\_03 Bodenauflockerung

Stark verdichtete Flächen, die mittel- bis langfristig nicht mehr befahren werden müssen, sollten z.T. oberflächlich aufgelockert oder angerissen werden, um die Sukzession zu beschleunigen und bodenlebenden Arten mehr Lebensraum zu bieten.

#### BM\_04 Anlage von Rohschotterrasen

Sowohl die Dammböschung als auch Flächen im Grubenbereich können als ökologisch interessante Rohschotterrasen ausgestaltet und in Teilbereichen mit niedrigwüchsigen, standorttypischen Sträuchern begrünt werden. Die offene Schotterlebensräume bieten Lebensraum für Pflanzenarten und Tierarten, die an diese ephemeren Lebensräume gebunden sind. Die Gehölzstrukturen wirken für die angrenzende Ackerflur und das Betriebsgelände strukturbereichernd und stellen wichtige Kulturlandschaftselemente für verschiedene Vogelarten dar.

Durch die Kombination von offenen Ruderalfluren und Abschnitten, auf denen niedrigwüchsige Gehölzstrukturen angelegt werden, entstehen lange Randlinien und fließende Übergänge zwischen Rasen und Sträuchern, die bestimmte Insekten- und Pflanzenarten



der Säume fördern (Ökotonfunktion). Die Maßnahme trägt zur Erhöhung der Biodiversität am Betriebsgelände in der Betriebsphase bei. Für das Landschaftsbild entsteht im Zuge dieser Maßnahme eine optisch positiv wahrnehmbare Auflockerung der linearen Böschung.

#### BM 05 Initialpflanzung / Ansaaten

Bestimmte Landschaftselemente wie Röhrichte, einheimische Sträucher, Bäume oder auch ganze Heckenabschnitte fördern bestimmte Arten(gemeinschaften).

Wenn die Lage dieser Flächen nicht der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen werden soll, können Anpflanzungen, Aussaaten oder Samenübertragungen auf den bestehenden Flächen erfolgen. Damit wird die Etablierung dieser Lebensräume deutlich beschleunigt. Jedoch werden die Initialpflanzungen nur bei hohem Druck durch (potenziell) invasive Neophyten empfohlen. Ausgehend von den nachgewiesenen Arten bieten sich Schilf (nur an großen Gewässern), sonstige Röhrichte, Dornstrauchhecken und Weidengebüsche in unterschiedlicher Dichte an.

#### BM 06 Klein- und Kleinstgewässer

Viele Laufkäfer, Amphibien- und Vogelarten sind an Gewässerufer und Feuchtbiotope gebunden. Durch die Anlage von Klein- und Kleinstgewässern wird das Lebensraumangebot für diese Arten deutlich erhöht. Die Größe kann von wassergefüllten Fahrspuren in Lehm bis zu Folienteichen von 100m<sup>2</sup> Quadratmetern Größe reichen. Die Tiefe kann variieren und auch den Erfordernissen von z.B. Amphiben angepasst werden. Wichtig sind lange (geschwungene) Uferlinien und flache Übergänge. Außerdem darf das Substrat nicht gewaschen sein (es müssen unterschiedliche Korngrößen enthalten sein) und der direkte Uferbereich sollte nicht überall verdichtet werden. Die Ansprüche der Feuchtbiotoparten sind sehr unterschiedlich. Um möglichst viele Arten zu fördern sind verschiedene Umsetzungen von Klein- und Kleinstgewässern zu empfehlen: von vegetationsfrei bis dicht bewachsen, verschiedene Substrate von lehmig bis Kies/Schotter, beschattet bis stark besonnt. Die konkrete Umsetzung muss separat geplant werden und kann/muss auch abhängig von verfügbaren Materialien und Flächen erfolgen.

#### BM 07 Blühflächen / Schotterrasen

Besonders die Käferarten der Ackerraine, Böschungen und Ruderale sind oft Samenfresser. Diese Arten würden von der Anlage von Blühflächen in verschiedenen Varianten profitieren. Abhängig von der Lage der verfügbaren Flächen können z.B. Schotterrasen (frisch

abgebaute Flächen), Blühflächen (Böschungen, Sichtbereiche) oder Beikrautstreifen (zwischen rekultivierten Flächen) angelegt werden. Es ist auf die Verwendung von zertifiziertem regionalem Saatgut (REWISA oder G-Zert) zu achten. Diese Flächen müssen meist gepflegt werden: ein- oder zweimalige Mahd (Frühjahr und Spätherbst, nach Samenreife) oder alternierend (BM\_09) erfolgen.

#### BM 08 Geländestrukturierung

Eine heterogen strukturierte Fläche bietet immer mehr Mikrolebensräume als eine große homogene Fläche. Mit dem Ziehen von kleinen Gräben (einige Zentimeter genügen oft), Streifenförmiger Auflockerungen, Gruben, Substrathaufen, streifen- oder gruppenförmigen Ansaaten / Mahden wird die Lebensraumvielfalt deutlich erhöht.

#### BM 09 Böschungspflege / Alternierende Mahden

Abhängig von der geplanten Gestaltung der Böschungsbereiche um die Grube kann das Lebensraumangebot für viele Gruppen durch eine alternierende Mahd/Pflege erhöht werden. Dabei werden die Flächen z.B. abschnittsweise nur im Frühjahr oder nur im Herbst bzw. mit einigen Wochen Unterschied gemäht, die alternierenden Flächen bleiben jeweils ungemäht bzw. werden erst einige Wochen später gemäht. Die konkrete Ausgestaltung (Zeit, Anzahl & Fläche) kann sehr variabel sein, wichtig ist aber, dass die Einzelflächen nicht zu groß sind. Die Mahd sollte möglichst schonend erfolgen, langsame Fahrt mit Mähbalken ist besser als Rotations- oder Trommelmäherwerke. Das Mähgut sollte auf den Flächen abtrocknen / absamen und später abgeräumt werden. Mulchung ist zu vermeiden bzw. auf einzelne Jahre zu beschränken. Durch den Wechsel von gemähten und ungemähten Flächen können sich alle Arten unabhängig ihrer Fortpflanzungszeiträume entwickeln.

#### BM 10 Anlage von Sonderstrukturen

In der Grube werden an mehreren Stellen Sonderstrukturen, wie z.B. Steinhaufen, Wurzelstöcke, Totholz, Asthaufen angelegt und der natürlichen Sukzession überlassen. Wenn sie stark überwachsen sind, sollten sie oder Teile davon umgelagert werden, damit wieder eine gute Besonnung erreicht wird.

#### Gutachten:

Zu den Vegetationserhebungen ist anzumerken, dass sich bei der Anzahl der Kartierereignisse und der Kartierer-Anzahl um ein unteres Limit handelt. Angesichts der Tatsa-

che, dass es sich bei Eingriffsflächen um intensives Ackerland handelt, hätten weitere Begehung mit mehr kartierenden Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit aber keinen weiterführenden Erkenntnisse zu Tage gefördert, insofern können die Erhebungen als ausreichend angesehen werden.

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Geländeänderung/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Aus fachlicher Sicht sind vom Vorhaben der Erweiterung der Abbaufäche vor allem Intensiväcker betroffen. Im Ist-Zustand werden durch das Projekt keine naturschutzfachlich sehr wertvollen oder wertvollen Pflanzenarten bzw. -lebensräume in Anspruch genommen. Die Vegetationskundlichen Untersuchungen konnten keine Lebensraumtypen oder geschützten Arten nach der Artenschutzverordnungliste feststellen.

Die naturschutzfachlich interessanten gefährdeten bzw. Rote Liste Arten finden sich entweder an nach Süden ausgerichteten Böschungen des Bestandsbetriebs oder in dessen Gehölzbestand, in den Schutzwällen oder im Bereich der Schlämmecken.

Einzig der Mäuse Federschwingel findet sich im Bereich des Modellflugplatzes wieder, dessen Gefährdungsstatus wurde mittlerweile aber auf „LC = ungefährdet“ zurückgestuft. Böschungen und Schutzwälle werden über das Vorhaben in immer wieder unterschiedlichen Stadien erhalten bleiben und den RL-Arten Ansaat-Möglichkeiten bieten.

Bei den zoologischen Schutzgütern Heuschrecken und Grillen, Laufkäfern finden sich die relevanten, die gefährdeten Arten bzw. stark gefährdeten Arten innerhalb des Bestandsbetriebs und nicht auf den Erweiterungsflächen.

Bei Amphibien und Reptilien ist ebenfalls ein Vorkommens Schwerpunkt im bestehenden Kiesabbaugebiet im zentralen Bereich gegeben. Für die geschützte Art Wechselkröte konnten vereinzelte Individuen im Bereich des Modellflugplatzes und Individuen der Zauneidechse an den südlichen Schutzwällen festgestellt werden.

Als Säugetiere sind Rehe und Feldhasen vorhanden (Eigensichtung), Feldhamster wurden nicht registriert.

Der Remserbach ist (nach eigener Begehung vor Ort) teilweise Streifgebiet des Bibers.

Es sind Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn als relevante Brutvögel auf den Erweiterungsflächen nachgewiesen worden, das Rebhuhn nutzt vornehmlich den bestehenden Betriebsbereich, die Schutzwälle und seltener passende Ackerflächen in den Abschnitten 9 und 12. Für die Rohrweihe sind die Flächen hauptsächlich Nahrungsflächen, auch Bruten sind potentiell möglich.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

- a. Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Reliefveränderungen, es werden sich Sonderstandorte mit geändertem Kleinklima bilden, sodass durch die Erweiterung Veränderungen bzw. Umwandlungen von Lebensräumen zu erwarten sind.

Das Projekt wird sich über einen langen Zeitraum von 24 Jahren ziehen, es wird abschnittsweise umgesetzt und die Transformationen der einzelnen Stadien wird nur langsam und sukzessive sichtbar werden bzw. von statten gehen.

Vor dem Abbaubeginn muss die abzubauen Schicht zugänglich gemacht werden indem der Oberboden im jeweiligen Abschnitt abgeschoben und für die nach Abbau erfolgende Rekultivierung zwischengelagert wird (Dauer rund 1 Jahr). Hierbei wird der Ackerboden schrittweise in die Trockenabbauoberfläche umgewandelt. Dabei verändert sich das lokale Kleinklima hinsichtlich der Parameter Feuchtigkeit und Temperatur. Es wird trockener aufgrund der erhöhten Wasserdurchlässigkeit des Schotters und es wird wärmer, da sich Kiesoberflächen leichter erhitzen.

Der Abbau in den einzelnen Feldern ist laut Abbauzonen-Zeitplan (D02) für eine Dauer von 2 Jahren veranschlagt. Während dieser Zeitspanne wird parallel dazu das vorangegangene Abbaufeld aufgehört und in der zweiten Hälfte dieser Phase das nächste Abbaufeld für den Abbau vorbereitet.

Pro Abbaufeld ist also eine Zeitspanne von 8 Jahren (Ausnahme Abbaufeld 7 mit 7 Jahren) vorgesehen, in der der Zyklus von der Vorbereitung, dem Abbau, der Aufhöhung, der Deponierungstätigkeit und der Rekultivierung durchlaufen wird, um danach wieder einen sehr ähnlichen Zustand wie den Ausgangszustand aufzuweisen, nur auf einem eingetieften Geländeniveau.

- b. Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Wie im bereits bestehenden Kiesabbau, entstehen neue Lebensräume durch menschliche Aktivität, die von den ansonsten hier nicht vorkommenden Arten überhaupt erst besiedelt werden können und die über mehrere Jahre hinweg durchgehend bestehen, aber örtlich versetzt werden und um dann wieder zu verschwinden.

Das bedeutet, dass frische und sich bereits wieder bepflanzende Pionierstandorte im Abbau, neben Flächen der Aufhöhung, die durch den Schütt- und Fahrbetrieb

verdichtet werden und so Möglichkeiten für Wasseransammlungen als Laichtümpel für die Gelbbauchunke bieten können, als auch ganz frisch abgeschobene Oberflächen in der Vorbereitung parallel zueinander vorliegen werden.

Es entstehen dadurch frühe Sukzessionsstadien verschiedene Lebensraumtypen mit unterschiedlicher Habitat Ausstattung (GILCHER & BRUNS, 1999) Die Böschungsbereiche werden dabei am längsten nahezu unverändert vorliegen.

Die seltenen- und naturschutzfachlichen interessanten Arten unter den Insekten , Amphibien und Reptilien (mit Ausnahme der Wechselkröte) sind im Ist-Zustand vornehmlich im bestehenden Kiesabbaugebiet zu finden, da dort ein großer Struktureichtum und viele unterschiedliche Lebensraum- bzw. Habitat Typen nebeneinander bestehen.

Es wird zu einem Einwandern der naturschutzfachlich interessanten Arten z.B. Rote Liste Arten oder stark gefährdete bzw. gefährdete Arten unter den Insekten etc. aus dem Bestandsgebiet, sowie von weiteren Abbaugebieten in der näheren Umgebung aus, in die Erweiterungsflächen kommen.

Es sind vor allem trockenheits- und wärmeliebende Pflanzenarten, Insekten, aber auch Zauneidechse, Rebhuhn u.a. die passenden Bedingungen vorfinden werden.. Die ansonsten auf flussbegleitende Kiesbänke angewiesene Flussregenpfeifer haben potentiell mehr Nistplatzangebot, sowie Nahrungsflächen in Form der Schlammbecken und deren Randflächen.

Saisonweise entstehende Steilwände (wie derzeit im Bestand der Kiesgrube) und ermöglichen den Uferschwalben die Anlage von Brutröhren (Brutzeit 1.5.–31.7.). Der Abstich dieser Steilwand darf nur in der brutfreien Zeit der Uferschwalbe erfolgen, da es ansonsten zu Bestandsverlusten kommt.

Durch den Abbau kommt es zu temporären Flächen-Verlusten potentieller Brutflächen mit dem fortschreitenden Abbau für die Offenlandsarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Je nach Jahreszeit könnten dabei auch Gelege zerstört werden.

Über den Projekt-Zeitraum von 24 Jahre werden daher unterschiedliche Sukzessionsstadien vorliegen, die in der umgebenden Ackerlandmatrix eine Seltenheit und naturschutzfachlich wertvolle Trittsteinbiotope für Vögel, Amphibien und Reptilien und Insekten mit hohen Lebensraumansprüchen und erhöhter Biodiversität darstellen.

Die nachlaufende Rekultivierung dreht diesen Zustand in Richtung auf den Ursprungszustand zurück, in weiterer Folge werden die Arten auf den durch das Vorhaben entstandenen Flächen wieder verdrängt, sie verschwinden, und werden nach Abschluss der landwirtschaftliche Nutzung auf einem tiefer liegenden Gelände Niveau und mit einem veränderten Kleinklima (wärmer, trockener) unterliegen.

Die Brutmöglichkeiten für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn werden sich dadurch verändern bzw. verschlechtern, der Gesamtbestand nach dem Vorhaben geringer als davor sein. Daher muss hier ein Ausgleich geschaffen werden.

Allein die rekultivierten Schotterböschungen mit einer Neigung von 2:3 werden der Sukzession ausgesetzt verbleiben.

Durch den Abbau entstehen Schotteroberflächen bzw. während der Phase der Deponieschüttung offenen Rohböden mit optimalen Wuchsbedingungen. Die Zeiträume zwischen Sukzessionsbeginn und Beginn der tatsächlichen Rekultivierung sind so lange, dass sich naturschutzfachliche wertvolle Lebensräume entwickeln und Arten ansiedeln können. Auch invasive Neophyten –wie sie vor Ort festgestellt wurden – können sich darauf etablieren und bei unkontrollierter Ausbreitung heimische Arten vollständig überwuchern, bestandsbildend werden und zu einem neuen Ausbreitungsherd werden.

Daher sind Neophytenbestände andauernd zu bekämpfen, fachmännisch zu entfernen und zu entsorgen.

Auf der rekultivierten Oberfläche der Abbaufächen soll wieder Landwirtschaft wie vor der Erweiterung betrieben werden, deren Erzeugnisse in den Umlauf gelangen.

Der Anbau kann klarerweise nur auf den horizontalen Flächen erfolgen, die rekultivierten Böschungen bleiben als solche erhalten.

c. Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Auf den Erweiterungsflächen gehen durch den Abbau in Abschnitten jeweils potentielle Brutflächen für Feldlerche und Kiebitz und auch Rebhuhn verloren, ebenso im Zeitraum zwischen Abbauende bis zur Fertigstellung der Rekultivierung, wobei hier maximal 2 ha Schüttfläche offen liegen darf (siehe Teilgutachten Deponietechnik).

Es werden während des Abbaus, Deponierung und Rekultivierung daher weniger Feldlerchen, Kiebitze und Rebhühner auf der Fläche brüten können, als es davor der Fall war. Daher sind vor Abbaubeginn und Abschiebens des Oberbodens Maßnahmen zu treffen um dies hintanzuhalten:

Das Abschieben des Oberbodens darf daher nur außerhalb der Brutzeit von Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn erfolgen.

Sollten diese Arbeiten nur während der Brutzeiten aus betrieblichen Gründen möglich sein, so sind die Flächen vorab von einer ökologischen Bauaufsicht auf Vorkommen zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen zu setzen, die dokumentiert werden müssen. Sind keine Brutreviere bzw. Gelege vorhanden, so kann mit den Arbeiten begonnen werden.

Nach Beendigung des Erweiterungsprojekts werden wieder Ackerflächen, aber mit geänderten klimatischen Bedingungen vorliegen, die den 3 Vogelarten nur teilweise entgegenkommen. Daher muss nach Abschluss des Vorhabens auch die Anzahl an möglichen Brutrevieren von Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn durch Anlage von Ausgleichsflächen sichergestellt werden.

Die durch Befahren und Verdichtung entstehenden Feuchtflächen ohne Vegetation sind das optimal Laichhabitat für die Gelbbauchunke. Stellt sich zarte Vegetation ein, sind sie vor allem als Laichplätze für die Wechselkröte interessanter.

Derzeit sind Laichgewässer nur im Bestandsbetrieb in Form der Schlammteiche, des Folienteichs und allfälligen temporären Lacken vorhanden, es werden kleinflächig aber wieder solche Gewässertypen entstehen.

d. Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Durch die Form des Abbaus mit nachfolgender Rekultivierung werden in der Intensiv Agrarlandschaft Störflächen entstehen, die nach einiger Zeit auf das nächste Abbaufeld überwechseln und durch Deponierung mit nachfolgender Rekultivierung wieder verschwinden, bis nach Abschluss des Vorhabens mehr oder weniger wieder landwirtschaftliche Intensivflächen vorliegen werden.

Die zwischenzeitlich entstandene, erhöhte Biodiversität auf den Erweiterungsflächen wird wieder auf eine niedrigeren Wert absinken, Pflanzen- und Tierzönosen reduziert oder verschwinden gänzlich.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Europaschutzgebietes nach der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie liegt, somit kann von Haus aus eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Alle Vogelarten in NÖ sind aufgrund der Vogelschutzrichtlinie geschützt, in NÖ teils über das Naturschutzgesetz, teils über das Jagdrecht. Dies betrifft vor allem die Feldlerche, den Kiebitz und das Rebhuhn, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben flächenmäßig und über eine bestimmte Zeitspanne durch Abschieben des Oberbodens beeinträchtigt werden. Für die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum ist das Kiebitz-Vorkommen auf den Erweiterungsflächen (2021: 4-6 Brutpaare) aus naturschutzfachlicher Sicht von hoher Bedeutung, da er auf jeder Erweiterungsfläche (bis auf die Fläche 11), der Bestandsfläche, jedenfalls aber im erweiterten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnte. Bei Projektumsetzung kommt es durch das Abschieben des Oberbodens in jedem Abschnitt zu einem Flächenverlust potentieller Brutfläche und bei Umsetzung während der Brutzeit zu einer Zerstörung von nachgewiesenen Nist- und Brutstätten für den Kiebitz. Dies ist vor allem aufgrund von Brutstättenverlusten durch Flächenkonsumation weiterer Projekte im Raum St. Valentin von Bedeutung. Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ist eine nach der NÖ Artenschutzverordnung gänzlich geschützte Art.

Laut aktuellem Österreichischem Brutvogelatlas (TEUFELBAUER ET AL. 2024) ist er eine Art der Ampelliste (rot). Hat er ursprünglich auf schütter bewachsenen (Feucht-)Wiesengebieten und Weiden gelebt, so brüdet der Kiebitz aufgrund weitgehender Verluste dieses Lebensraumes heute überwiegend im Ackerland (Brutzeit: 01.04.-30.06.). Spät bewirtschaftete Felder sind im Frühling so schütter bewachsen, dass sie zur Nestanlage geeignet sein können. Später im Jahr wird die Vegetation für die Jungenaufzucht und die Zweitbruten meist zu dicht. Nahe gelegene Ausweichflächen wie frisch gemähte Wiesen, aber auch schütter bewachsene Brachen oder Ackersutten müssen dann in der Nähe zur Verfügung stehen. Wenn diese fehlen, dann haben auch Ackerpopulationen des Kiebitz schlechte Überlebenschancen. Auch direkte Nestzerstörungen durch die Bewirtschaftung und Verluste durch Nesträuber spielen eine negative Rolle. Europaweit wie auch in Österreich nehmen die Kiebitz-Populationen aus diesen Gründen rasant ab. Nach dem aktuellen Brutvogelatlas hat sich der Kiebitz-Bestand österreichweit seit 1998 mehr als halbiert (TEUFELBAUER ET AL. 2024).

Daher wird dem Argument in der UVE, dass der Kiebitz im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten habe, nicht gefolgt. Einerseits wurde der tatsächliche Zustand dieser Flächen wurde im Projekt nicht erhoben, ob die Flächen tatsächlich für die Anlage



von Gelegen geeignet sind, ist daher unbekannt ist. Andererseits ist aus denselben Gründen auch nichts über das tatsächliche Flächenausmaß bekannt.

Um genügend Fläche an geeigneten Brutstätten während des Abbaus sicherstellen können, muss daher pro offenem Abbau-Abschnitt während der Brutphase eine entsprechende Ausgleichsfläche in Form einer Kiebitz Insel von mindestens 1 ha, sowie einer gleich großen und möglichst in unmittelbarer Nähe liegenden Nahrungsfläche mit Feuchtwiesencharakter geschaffen werden. Alternativ zur Anlage einer Nahrungsfläche auf der Erweiterungsfläche kann die Habitat Situation durch Anwendung der Maßnahme BM\_07 im bestehenden Kieswerk umgesetzt und verbessert werden.

Da der Kiesabbau im Laufe der Jahre wandert, kann auch die Kiebitz Fläche als wandernde, aber über die Dauer des Abbaus ständig vorliegende Fläche, ausgeführt sein. Die Kiebitzbrutflächen sind vor Abbau und nachfolgender Deponie nachgewiesen (4-6 Brutpaare). Es ist auffällig, dass im Rahmen der ornithologischen Erhebungen auf den bereits fertig gestellten und tiefer liegenden Deponieflächen nördlich des bestehenden Kiesabbaus keine Kiebitze erhoben wurden.

Dieses Bild deckt sich mit den Erfahrungen aus ähnlichen Projekten beim Projekttyp „Kiesabbau“: die fertig gestellten Flächen werden vom Kiebitz nicht mehr genutzt, obwohl sie augenscheinlich ähnlich sind und auch wie im Ausgangszustand bewirtschaftet werden.

Aus fachlicher Sicht ist daher zu fordern, dass nach Beendigung des Erweiterungsprojekts ebenfalls Brut- und Nahrungsflächen für 4-6 Kiebitzpaare vorhanden sein müssen, es sind daher Ausgleichsflächen zu schaffen.

Felderchen sind ebenfalls auf eine reich strukturierte Ackerfläche angewiesen, vor allem sind es lückige Bodenstellen von rund 20m<sup>2</sup> Größe mit einer Vegetationshöhe von 20-50 cm als Brutfläche während ihres Brutzeitraumes (15.3.–15.7.). Daneben sind es vor allem Blüten- und daher insektenreiche Flächen zur Nahrungsversorgung.

Im Erweiterungsbereich wurden 10-12 Brutpaare auf einer Fläche von rund 29,5 ha festgestellt, das ergibt eine Dichte von etwa 0,4 Brutpaaren/ ha.

Daher sind Felderchenfenster pro Abbauabschnitt im Ausmaß von jeweils 20m<sup>2</sup> mit einer Dichte von 2 Flächen / ha vorzusehen in Kombination mit artenreichen Blühstreifen vorzusehen und zu pflegen, um die Lebensbedingungen der Felderleche auf den verbleibenden Erweiterungsflächen zu verbessern bzw. auszugleichen.

Hinsichtlich des Endzustands der tiefer liegenden, rekultivierten Ackerflächen werden Felderchen besser mit den trockeneren und wärmeren Flächen zurande kommen als Kiebitze, Allerdings auch nur, wenn die Anforderungen an die Lebensraumgestaltung der Brutfläche erfüllt sind. Auch hier müssen nach Fertigstellung die Brut-Möglichkeiten für Felderchen in Form von Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen.

Das Rebhuhn braucht neben einer abwechslungsreichen Nahrungssituation auch Versteckmöglichkeiten vor Greifvögeln. Während der Jungenaufzucht (1.3.–31.8.) bilden vor allem Insekten die Proteinquelle für das Heranwachsen der Jungvögel. Die Altvögel sind vor allem im Winter auf unterschiedliche Sämereien von Wildpflanzen angewiesen.

Das Rebhuhn findet auch z.B. in locker bestellten Sojafeldern ausreichend Lebensraummöglichkeiten, die einerseits proteinreiche Nahrung und andererseits auch Deckungsmöglichkeiten gegen Greifvögel bieten. In der winterlichen Notzeit müssen aber weitere Requisiten das Überleben ermöglichen.

Die Anlage von artenreichen, mehrjährigen Blühstreifen während der Abbau- und Deponiephase einen Ausgleich für passende Ackerflächen schaffen. Nach der Fertigstellung des Vorhabens müssen auch hier Ausgleichsflächen (Brut- und Nahrungshabitate für 2 Brutpaare geschaffen werden.

Die Uferschwalbe braucht Steilwände wie sie im Abbauverlauf vorkommen. Das Vorkommen von ca. 475 Brutpaaren ist beachtlich, daher dürfen Abbautätigkeiten an Steilwänden, in denen Uferschwalbenbrutröhren existieren, nicht während der Brutzeit der Uferschwalbe stattfinden (1.5.–31.7.)

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Im Bereich der Randbereiche des Modellflugplatzes wurden vereinzelte Exemplare der Wechselkröte nachgewiesen, die bei Beginn der Abschubarbeiten der Oberfläche des Abbaufelds 11 in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Die Art befindet sich zusammen mit der Gelbbauchunke und der Zauneidechse auf der Artenschutzverordnungsliste und unterliegt daher dem strengen Artenschutz nach § 18 NÖ NSchG 2000 d.h. sie sind gänzlich geschützt. Der Standort liegt in der kontinentalen biogeographischen Region, es ist der jeweilige Erhaltungszustand der betreffenden Art und dessen mögliche erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben von Relevanz.

Nach den Artikel 17 Meldungen Österreichs an die Europäische Kommission weisen die Arten Wechselkröte, Gelbbauchunke und Zauneidechse alle den Erhaltungszustände U1 – (ungünstig-unzureichend, mit negativem Trend auf.

Auch für den Fall, dass temporäre Laichhabitate auf den neuen Abbaufeldern entstehen (Befahrung und Verdichtung) sind Gelbbauchunke und auch die Wechselkröte der Gefahr des Überfahrens ausgesetzt. Hier hat eine ökologische Bauaufsicht dementsprechend entgegenzuwirken, sodass es zu keinen Ausfällen der lokalen Population kommt.

Die Randbereiche der Schutzwälle werden auch von der FFH-Art Zauneidechse zur Nahrungssuche genutzt, das Vorkommen ist aber im Wesentlichen auf den bestehenden Kiesabbaubereich konzentriert, Überwinterungsmöglichkeiten und Sonderstrukturen sind die limitierenden Lebensraumfaktoren.

Die größte Gefahr für Amphibien und Reptilien besteht bei den Vorbereitungsarbeiten (Abschub) verschüttet, überfahren bzw. getötet zu werden, sodass die Anwesenheit der ökologischen Bauaufsicht aus fachlicher Sicht unumgänglich ist.

Die ökologische Bauaufsicht muss vor dem Abschieben die Flächen absuchen, absammeln und freigeben und zwar am Tag der durchzuführenden Arbeiten. Nur so kann bestmöglich garantiert werden, dass Amphibien und Reptilien zu Schaden kommen.

Die 3 obig genannten Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn weisen europaweit negative Populationstrends auf, auch für sie gelten im Wesentlichen die Maßnahmen zum Schutz von Individuen – wobei Vögel aber leichter flüchten können als Amphibien – vor allem aber die Verbesserung der für die jeweilige Art notwendigen Lebensraumparameter und somit der Fortpflanzungsrate. (siehe Auflagen!).

Für die Uferschwalbe ist nach dem Art 12 Bericht ein gleichbleibender Langzeittrend des Populationsbestands erwartbar, dennoch muss auf die Brutröhren geachtet werden.

**6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?**

In den Fachgutachten Pflanzen bzw. Tiere und ihre Lebensräume wird ein Konzept mit 10 Punkten zur Verbesserung der Biodiversität vorgeschlagen, dass einander ergänzend bzw. ineinander übergreifend auf mehrere Organismengruppen positive Auswirkungen haben soll. Das Konzept ist flexibel angedacht und kann auf die Grube, Böschungen und das nähere Umfeld angewendet werden.

Es umfasst die Schaffung von Flächen, Klein- bis Kleinstgewässer, Anlage von Blühstreifen und Rohschotterrasen, Initialpflanzungen, Geländestrukturierungen, Pflegemaßnahmen und Schaffung von Sonderstrukturen.

Ziel ist eine bessere Verzahnung mit dem Umland und Abstimmung der Flächenschaffung während des Vorhabens Zeitraums.

Allerdings fußt dieses Konzept auf der Freiwilligkeit des Betreibers, im Rekultivierungsplan sind keinerlei Angaben dazu vorgesehen.

**7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?**

BM\_01: ein noch auszuarbeitender Biodiversitätsplan, der die betriebliche Nutzung mit den Flächen, deren Nutzung und Abstimmung mit den jeweiligen Maßnahmen bringen soll. Das Augenmerk soll auf synergetischen Wirkung von Maßnahmen für möglichst viele Gruppen liegen. Somit können Maßnahmen in der Grube, den Böschungen und im näheren Umfeld umgesetzt werden.

Der Plan ist nur in seinen Grundzügen definiert, hat aber aus fachlicher Sicht großes Potential hinsichtlich der Maßnahmen für Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn, sowie Möglichkeiten im Zusammenhang mit agrarischen Fördermitteln.

BM\_02: Definition und Planung von Sukzessionsflächen, die einen hohen Nutzen für viele Arten und auch Möglichkeiten zur Neophytenbekämpfung bieten.

BM\_03: Bodenlockerungsmaßnahmen zur Beschleunigung von Sukzession

BM\_04: Schaffung ephemerer Rohschotterflächen und deren Erhaltung

BM\_05: Schaffung von Landschaftselementen (Röhrichte, Sträucher Bäume etc.), kleinflächige Ansaaten gegen Neophytenaufkommen

BM\_06: Erhöhung Lebensraumangebot für Laufkäfer, Amphibien und Vögel durch mehr unterschiedlich Kleinst- bis Kleingewässer

BM\_07: Anlage von Blühflächen/ Schotterrasen für Samenfresser etc.

BM\_08: Heterogenisierung von Flächen durch kleinflächige Maßnahmen

BM\_09: alternierende Mahden zum Erhalt angelegter Flächen

BM\_10: Anlage von Sonderstrukturen (Steinhaufen, Totholz, Asthaufen etc)

Dem Konzept fehlt es an Verbindlichkeiten und Einbindung ins Vorhaben. Es beruht lediglich auf der Freiwilligkeit des Betreibers und ist daher nicht verpflichtend, auch wenn die angesprochenen Maßnahmen sicherlich positive Auswirkungen auf die Organismen haben, da es sich im Wesentlichen um Lebensraumverbesserungen handelt und diese aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßenswert sind.

### **8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind im Rahmen des Projekts unbedingt Maßnahmen zum Schutz der Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn zu setzen. Für die Dauer des Abbaus bzw. Deponierung und für die Zeit nach der Fertigstellung sind Ausgleichsmaßnahmen zu setzen, die den Bestand an Brutpaaren wie zum Zeitpunkt der Erhebungen sicherstellen.. Für die Durchführung ist daher eine ökologische Bauaufsicht zu benennen und zu beauftragen, die für die Umsetzung, Anpassung, Dokumentation während des Vorhaben zuständig und verantwortlich ist so z.B. für die Konzeption und das Anlegen von Kiebitzbrutflächen und Feldlerchenfenstern, Strukturen für das Rebhuhn, mehrjährigen Blühstreifen nach Stand der Technik z.B. entlang der Schutzwälle zu den Ackerflächen hin etc.,  
Siehe Auflagen!

Durch das Projekt sind unter Voraussetzung der Durchführung folgender Auflagen im Hinblick auf Flächenbeanspruchung nur geringe/ mäßige Auswirkungen zu erwarten.

#### **Auflagenkatalog:**

1. Die Zufahrten zur Grube sind durch Schranken oder Tore bei Nichtbetrieb versperrt zu halten.
2. Allfällige Ablagerungen von Abfall und Lagerungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Grubenbetrieb stehen, im Grubenbereich (innerhalb oder außerhalb des Sees) sind unabhängig davon, von wem diese Ablagerungen stammen, unverzüglich und unaufgefordert ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Für erforderliche Beleuchtungen sind diese mit Lampen auszustatten, die eine nach dem Stand der Technik geringe Anziehung auf Insekten besitzen wie z.B. LED oder Natriumdampf-Hochdrucklampen.
4. Vor dem Beginn des Abschiebens der Oberfläche eines Abbaufeldes sind Kiebitzinsel im Ausmaß von einem 1 ha, sowie einer gleich großen und möglichst in unmittelbarer Nähe liegende Nahrungsfläche mit Feuchtwiesencharakter zu schaffen. Alternativ zur Anlage einer Nahrungsfläche auf der Erweiterungsfläche kann die Habitat Situation durch Anwendung der Maßnahme BM\_07 im bestehenden Kieswerk umgesetzt und verbessert werden. Weiters sind pro begonnenem Abbauabschnitt 2 Feldlercheninseln mit einer Mindestgröße von je 20m<sup>2</sup>/Insel anzulegen. Pro begonnenem Abschnitt ist eine Blühfläche mit 100m Länge und 4m Breite anzulegen, mit heimischem, standortgerechten Saatgut zu besämen und zu erhalten. Die Anlage dieser Flächen ist von ei-

- ner zu bestellenden ökologischen Bauaufsicht zu beaufsichtigen, notfalls zu korrigieren, zu begleiten und deren Entwicklung zu dokumentieren.
5. Es sind Ausgleichsflächen für Kiebitz, Feldlerchen und Rebhuhn auf Bestandsdauer des Betriebs zu schaffen (siehe Auflage 4), die nach Vorhabensende den Lebensraumansprüchen der Arten entsprechen.
  6. Die Steilwände, in denen Uferschwalben nisten, dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Uferschwalbe (1.8.-30.04.) und nur bei Nichtvorhandensein von Individuen abgegraben werden.
  7. Es ist eine Ökologische Bauaufsicht der Behörde namhaft zu machen, mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftsplanung mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Großverfahren zu beauftragen.
  8. Die Ökologische Bauaufsicht ist der zuständigen Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben. Personelle Änderungen der ökologischen Bauaufsicht sind ebenfalls unverzüglich der zuständigen Behörde bekannt zu geben.
  9. Die Ökologische Bauaufsicht ist insbesondere mit folgenden Aufgaben zu betrauen:
    - Beobachtung von Ansiedlungen naturschutzrelevanter Arten (z.B.: Erfassung von sich etablierenden Gewässeransammlungen mit Amphibienlaich, von Nestern von Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, etc) bzw. invasiver Neophyten
    - Anwesenheit vor Ort in wichtigen Betriebsphasen z.B. vor und während des Abschiebens der Abbaufäche
    - Erstellung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen, um Bauabläufe möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B.: Prüfung der abzuschiebenden Flächen auf vorhandene Schutzgüter und deren Sicherstellung, Anlegung von Ausgleichsflächen während der Bau- und Betriebsphase und nach Fertigstellung der Betriebsphase, Festlegung von Zufahrtswegen, Festlegung von Schutzzonen, Bau- und Informationsabläufe, Aussparung von Abbaubereichen für gewisse Zeiten, Neophytenmanagement, etc.)
    - Kontrolle der Durchführung von Maßnahmen im Zuge der Abbauarbeiten
    - Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen

- Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und anderen relevanten Stellen
  - Überwachung der Rekultivierung während der Anwuchs- und Entwicklungsphase
  - Dokumentation von Ist-Zustand, Abbauphase und Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde (einschließlich Fotodokumentation).
10. Den Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht zur Hintanhaltung negativer, im Konsens nicht berücksichtigter Beeinflussungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit von Pflanzen, Tieren und deren Lebensräumen bzw. Kompensationszielen ist Folge zu leisten.
  11. Bei Bedarf ist zur Klärung von Spezialfragen oder – problemen (z.B.: Ornithologie, Herpetologie) ein geeigneter Experte zu Rate zu ziehen.
  12. Es ist alle 3 Jahre ein Tätigkeitsbericht durch die ökologische Bauaufsicht mit abgeschlossener Fotodokumentation der zuständigen Behörde vorzulegen, in dem Beobachtungen von naturschutzrelevanten Arten, Art und Ausmaß der Überprüfungen oder sonstige im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Tätigkeiten (sowohl räumlich als auch zeitlich) dargestellt werden.
  13. Während der Abbauphase ist auf naturschutzfachlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensräume Rücksicht zu nehmen und die Bauabläufe entsprechend den Vorgaben der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen.
  14. Das verstärkte Auftreten von invasiven Neophyten (z.B.: Robinie, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Essigbaum, Beifuß-Traubenkraut, Kanadische und Spätblühende Goldrute, Drüsiges Springkraut, Gewöhnliche Seidenpflanze, Riesenbärenklau, Japan-Staudenknöterich, etc.) ist sowohl während den Abbauarbeiten als auch danach zu verhindern bzw. zu unterbinden. Hier ist ein – je nach Art - früh- und rechtzeitiger bzw. regelmäßiger (mind. alle drei Jahre) ein Eingriff erforderlich.
  15. Für jeden Bauabschnitt ist unmittelbar nach Fertigstellung der Abbauarbeiten mit der Rekultivierung bzw. Renaturierung zu beginnen.
  16. Bei der Ansaat für die mehrjährigen Wiesensaatmischungen ist auf heimische, standortgerechte Artenmischungen zu achten.
  17. Die genaue Anordnung, Größe und Ausformung der geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen hat durch die ökologische Bauaufsicht vor Ort zu erfolgen.

18. Bei vorzeitiger Beendigung des Abbaus oder einer Betriebseinstellung von mehr als fünf Jahren ist die Rekultivierung in analoger Weise durchzuführen und binnen 5 Jahren fertigzustellen.
19. Nach der Fertigstellung der Rekultivierung jeden Bauabschnitts ist durch die ökologische Bauaufsicht ein Endstandsplan zu erstellen, in dem die Lage, Größe und Ausformung der jeweiligen Ausgleichsflächen eingezeichnet sind.
20. Die Endstandspläne sind nachweislich der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.
21. Mit den Pflegemaßnahmen ist unmittelbar nach Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beginnen.
22. Mindestens alle drei Jahre sind alle Ausgleichsmaßnahmen auf ihre ökologische Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
23. Wenn bei einer Prüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erkannt wird, dass die Erreichung eines Entwicklungsziels gefährdet ist oder die Erhaltung eines Entwicklungsziels nicht gewährleistet werden kann, sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen durchzuführen.
24. Pflegemaßnahmen im naturschutzfachlichen Sinn sind für alle Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen und bei Erfordernis auch innerhalb eines Pflegeintervalls durchzuführen.
25. Die Erhaltung der Funktion der Ausgleichsflächen ist auf Dauer des Bestands der Grubenflächen (Betriebsbestand) zu gewährleisten.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

### **Risikofaktor 28:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

4. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Die visuelle Störungsform Licht ist bereits im Ist-Zustand vorhanden und stammt summativ von der Beleuchtung angrenzender bestehender Schottergruben, des bestehenden Werks, dessen Gebäude und Baufahrzeugen, von LKWs der An- und Abtransporte, Verkehrsbeleuchtung, der Ortsbeleuchtung und der Beleuchtung von Häusern, sowie aus den durch die Landwirtschaft verursachten Lichtstörungen. Dadurch ergibt sich eine Vorbelastung, die im Projekt zu berücksichtigen sind.

Als Betriebszeiten des Abbaues sind im Projekt

- Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen ab 05:00 Uhr
- Sa 06:00 - 13.00 Uhr.

vorgesehen.

Für den Tagebau sind als Fahrzeuge, die bereits im bestehenden Abbau Verwendung finden, geplant: Scraper CAT 633 (soll ab Beginn der Zone 9 durch einen neuen Scraper CAT 623K ersetzt werden. Drehkranzbagger (Kettenbagger), Radlader, Traktor und LKW´s für An- und Abtransport.

### **Gutachten:**

1. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst?

Künstliche Lichtquellen erhöhen die Gesamthelligkeit eines Bezugsraumes, die Wahrnehmbarkeit über größere Entfernungen und wirken auf tierische Organismen attraktiv. Je nach Organismus und dessen physiologischer Ausstattung sind unterschiedliche Wellenlängen attraktiv: bei nachtaktiven Insekten sind die Wellenlängenanteile im blau-grün bzw. rot und im UV-Bereich (400 u. 600 nm, 300 u. 400 nm) am attraktivsten (GANERT, 2003). Kunstlichtquellen werden für Mond- Sonnenlicht gehalten und angefliegen, die Tiere sterben durch direkten Kontakt mit heißen Oberflächen oder an Erschöpfung bzw. Nahrungsmangel, wenn sie nicht mehr aus dem Lichtkegel heraus finden. Weiters durch Räuber (z.B. Fledermäuse, Spitzmäuse, Igel, Amphibien) oder



durch vorbeifahrende Fahrzeuge (GEPP, 1987 IN GLITZNER ET AL., 1999). So bleiben z.B. Igel wie gebannt im Lichtkegel von Autos stehen, sie kugeln sich ab und werden so überfahren. Eine weitere Lichtwirkung ist die Blendwirkung. Alle Tagbaufahrzeuge bzw. LKWs besitzen Lichtanlagen, die bei schlechter Sicht – wie Nebel oder an trüben Tagen und vor allem im Winter zu Dämmerungszeiten eingesetzt werden.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Es werden im Projekt die bereits vorhandenen Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt, die Anzahl der LKWs erhöht sich im Deponiebetrieb marginal. Da am Betriebsstandort fixe Beleuchtungseinheiten vorhanden sind, des Weiteren im Nahbereich von Gewässern mit größeren Mengen an flugfähigen Insekten zu rechnen ist, die ihrerseits als Nahrung für Insekten fressende Organismen dienen, sind hier auf lange Sicht Verluste vorprogrammiert, die leicht und kostengünstig verringert werden können. Diese sind möglichst durch Tausch auf Insektenfreundliche Leuchtkörper hintanzuhalten.

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Die derzeitige Art der Beleuchtung ist nicht bekannt, es ist anzunehmen, dass aufgrund der längeren Bestandsdauer des Betriebs aber derzeit keine Insektenfreundlichen Leuchtkörper im Einsatz sind. Aussagen zu Grenz- und Richtwerten könne daher nicht getätigt werden bzw. fallen nicht in meinen Fachbereich.

4. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?

Von erheblichen Belastungen ist nicht auszugehen, allerdings ist im nahen Umfeld des bestehenden Kiesabbaus und dessen Aufbereitungsanlageanteilen aufgrund der Nahe-lage zu den Schlammbecken und dem Folienteich mit Insektenanflug an Lichtquellen zu rechnen.

5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

Aufgrund der vorliegenden Bestandsdauer des Betriebsstandortes wird von nur einer vernachlässigbaren Restbelastung ausgegangen.

6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Der Abbau findet tagsüber statt, außer, eine zusätzliche Beleuchtung ist nicht bzw. nur zu Tagesrandzeiten und bei nebliger/trüber Sicht vorgesehen. Im Projekt sind keine insektenfreundlichen Leuchtkörper vorgesehen.

7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Siehe Auflage!

**Auflagen:**

Siehe Auflagenkatalog

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

### **3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes (§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)**

3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher naturschutzrechtlicher Pläne zu beurteilen?

#### **Befund**

Das Projektgebiet Erweiterung des Kiesabbaugebiets liegt außerhalb jeglicher und naturschutzrelevanter Schutzgebiete. Die nächstgelegenen Europaschutzgebiete sind

- „Unteres Steyr- und Ennstal“ AT 313700 (OÖ) etwa 3,7 km westlich des Vorhabens
- „Machland Nord“ AT3132000 (OÖ) rund 3,3 km nördlich des Projekts
- „Machland Süd“ AT 1218000 (NÖ, FFH, VSG) rund 14 km östlich

#### **Gutachten**

Durch das Vorhaben sind aufgrund der Entfernung und den Verschattungswirkungen von natürlichen und menschlich überprägten Strukturen keine Auswirkungen (Staub, Lärm, etc.) auf die Schutzgüter oder Erhaltungsziele der oben genannten Europaschutzgebiete zu erwarten.

**Datum: ..30.11.2024.....**

**Unterschrift: .....**

Mag. H ö l z l e r  
Amtssachverständiger für Naturschutz